



Online-Beratung „Alles was Recht ist!“

am 10.06.2021

**Rechtsanwalt Gunnar Schley
von KGS Rechtsanwälte**

für

BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.

Stand der Bearbeitung: 31.05.2021, v0.0

Vorwort

Wir möchten Ihnen mit diesem Handout einen Überblick verschaffen über die – aus unserer Sicht – wichtigsten rechtlichen Entwicklungen seit der letzten Veranstaltung. Wir sehen dieses Dokument als eine Fortsetzung der Dokumente, die wir Ihnen im Rahmen dieser Veranstaltungen für das BundesForum seit Beginn der Covid-19-Pandemie zur Verfügung gestellt haben.

Wir legen diesmal den Schwerpunkt auf die Beantragung von Förderung für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III und eine in diesem Zusammenhang kürzlich erfolgte Anpassung der offiziellen FAQ, die u.a. zu einer Begründungspflicht führt.

Außerdem haben wir einen Abschnitt über das Kurzarbeitergeld erstellt, in welchem es darum geht, dass eine Unterbrechung der Kurzarbeit von drei Monaten dazu führt, dass die Arbeitnehmer nicht von den Erhöhungen des Kurzarbeitergeldes profitieren können.

Aufgrund der Frage eines Teilnehmers, werfen wir auch einen kurzen Blick in eine Welt, in der es einmal nicht um Corona geht und beschäftigen uns mit der Frage, wie Jugendliche mit dem Geschlecht „divers“ rechtskonform im Rahmen von Gruppenreisen unterzubringen sind.

Wir möchten uns an dieser Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Wir hoffen, Ihnen in diesen schwierigen Zeiten eine Hilfe sein zu können.

Und wieder unser obligatorischer Haftungsausschluss: Wir erarbeiten die Inhalte mit bestem Wissen und Gewissen, Fehler jedoch sind allzu menschlich. Bitte kontaktieren Sie uns, sollte Ihnen einmal ein Fehler auffallen. Das gilt auch, wenn Sie der Meinung sind, dass wir einen wichtigen Punkt nicht oder nicht ausreichend gewürdigt haben.

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	2
<i>Neuerungen bei der Überbrückungshilfe III</i>	4
Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen	4
Angemessenheit, Begründungspflicht und Einzelfallprüfung.....	9
Fazit	10
<i>Kurzarbeitergeld</i>	11
Voraussetzungen	11
Umfang der Erhöhungen	12
Weitere Informationen.....	13
<i>Betriebsschließungsversicherungen</i>	14
<i>Corona in den AGB</i>	16
<i>Insolvenz wegen gestundeter Sozialabgaben</i>	17
<i>Lockerungen</i>	19
Testmöglichkeiten & -strategien	19
<i>Minderungen in der Gewerbemiete</i>	21
<i>Luca App</i>	22
<i>FAQ</i>	23
Fragen zur Überbrückungshilfe III + Digitalisierungspaket	23
Testpflicht als Rücktrittsgrund.....	23
Terminverschiebung	24
Corona-Fall während der Reise	25
Reiseabbruch	25
Einwilligung.....	26
<i>OFF TOPIC: Umgang mit dem Dritten Geschlecht in Unterkünften</i>	28
<i>Weitere Fragen?</i>	31

Neuerungen bei der Überbrückungshilfe III

Maßgeblich für die Umsetzung der Überbrückungshilfe III sind die [offiziellen FAQ](#) auf der Seite des Ministeriums. Diese werden (leider) von Zeit zu Zeit aktualisiert, ohne dass eine solche Änderung breite mediale Aufmerksamkeit erhält. So wurde zuletzt am 28.05.2021 eine Änderung vorgenommen, die für die Beantragung der Förderung von Hygienemaßnahmen, Digitalisierung und Umbau für bessere Hygiene erhebliche Auswirkungen hat. Aus Sicht der Unternehmen sind diese jüngsten Veränderungen als mehr als ärgerlich zu bezeichnen.

Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

Unter Punkt „**2.4 Welche Kosten sind förderfähig?**“ ist eine Liste enthalten, dort sind unter den Positionen „*14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro*“ und „*16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen*“ förderfähige Maßnahmen aufgeführt, um die es hier gehen soll.

Zu Position 14 lautet der Wortlaut in den FAQ:

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

Die Kosten, die ab November 2020 anfallen, sind dem jeweiligen Fördermonat zuzuordnen. Die Kosten März 2020 bis Oktober 2020 können frei auf den Förderzeitraum verteilt werden. Dabei ist für jeden einzelnen Monat die Höchstgrenze von 20.000 Euro zu beachten.

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen umfassen z. B. Abtrennungen, Teilung von Räumen, Absperrungen oder Trennschilder.

Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei gro-

ßen Plattformen, Lizenzen für Videokonferenzsysteme, erstmalige SEO-Maßnahmen, Website-Ausbau, Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten, Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen, Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind) einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.

Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

Anschaffungskosten von IT-Hardware sind dabei ansetzungsfähig, unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Zu Position 16 lautet der Wortlaut in den FAQ:

Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten für Anschaffungen, die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.

Bisher unter Nr. 7. Falls diese Kosten bei bestehenden Anträgen dort erfasst wurden, ist kein Änderungsantrag erforderlich. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung

Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche. Das Fehlen einer Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung steht der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegen; eine reine Beauftragung der Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).

Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen u. a. Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen

Besucher-/Kundenzählgeräte

Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. Januar 2021 begründet sind.

Diese Förderungen umfassen also drei Kategorien:

- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten.
- Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Gemeinsam haben diese Förderungen, dass die Kosten, die über diese Förderung erstattet werden sollen, in einem Fördermonat angefallen sein müssen. Da wir bereits im Juni, dem letzten Fördermonat sind, bedeutet das:

Unternehmen müssen die einzelnen Maßnahmen bis zum 30.06.2021 umgesetzt haben, es mindestens eine Zwischenrechnung bei Antragstellung vorliegen.

Die Antragstellung der Überbrückungshilfe III kann bis zum **31.08.2021** erfolgen und ist bei den meisten Unternehmen vermutlich schon geschehen. Soll eine Erhöhung der Billigkeitsleistung begehrt werden (zum Beispiel um die hier beschriebenen Förderungen zu erhalten) muss ein **Änderungsantrag** gestellt werden. Dieser wird, wie der ursprüngliche Antrag auf Überbrückungshilfe III durch einen prüfenden Dritten, in den meisten Fällen also durch den Steuerberater, gestellt.

Das bis hier wiedergegebene stellt keine Neuerung dar. Neu in die FAQ aufgenommen wurde jedoch nun ein Anhang, der Beispiele für Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen aufführt (zu finden ganz unten in den FAQ). Diese Beispiele wollen wir auf den folgenden Seiten abdrucken:

Beispiele für Investitionen in Digitalisierung gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- *Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops*
- *Eintrittskosten bei großen Plattformen*
- *Lizenzen für Videokonferenzsystem*
- *Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten*
- *Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen*
- *Investitionen digitales Marketing (Social Media, SEO, SEA, e-Mail Marketing, etc.)*
- *Neuinvestitionen in Social Media Aktivitäten*
- *Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen*
- *Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle*
- *Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle*
- *Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen*
- *Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. "am Tisch per Handy ordern"*
- *Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung*
- *Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)*
- *Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind*

Beispiele für Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.4 Position 14

- *Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas*
- *Teilung von Räumen*

- *Absperrungen oder Trennschilder*
- *Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)*
- *Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z. B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)*
- *Umrüstung von Türschließen auf kontaktlos*
- *Bauliche Erweiterung des Außenbereichs*
- *Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (bspw. Überdachung)*

Beispiele für Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche gemäß Ziffer 2.4 Position 16

- *Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht*
- *Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht*
- *Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht*
- *Anschaffung Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung*
- *Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten*
- *Anschaffung mobiler Raumteiler*
- *Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen*
- *Nicht-bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm, etc.)*
- *Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.*

Angemessenheit, Begründungspflicht und Einzelfallprüfung

Von besonderer Bedeutung ist ein Absatz, der sich im Anhang, unmittelbar vor der soeben abgedruckten Auflistung der Beispiele „versteckt“. Dort heißt es:

Diese oder ähnliche Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie den FAQ entsprechen und die Kosten der Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen. Die Maßnahme muss primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Die Hygienemaßnahmen müssen Teil eines schlüssigen Hygienekonzeptes sein. Eine Begründung und Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich. Die Liste benennt nur beispielhaft Fördergegenstände und trifft keine Aussage über die durch die Bewilligungsstelle festzustellende tatsächliche Förderfähigkeit im Einzelfall bzw. die Höhe der Kostenerstattung, die vom Umsatzeinbruch abhängt.

Es werden sind die Beispiele förderfähig und **ähnliche Maßnahmen**, die Liste ist also nicht abschließend.

Die Maßnahmen müssen in einem **angemessenen Verhältnis zu den Zielen** stehen, also angemessen sein. Dies könnte bedeuten, dass möglicherweise ein Handtrockner mit UV-Licht für 89 EUR als angemessen angesehen wird, während ein teureres Gerät für 449 EUR als nicht förderfähig abgelehnt wird. Es könnte auch ein Handtrockner für 449 EUR als förderfähig angesehen werden, das kann im Vorhinein jedoch niemand garantieren! Da es sich um Billigkeitsleistungen handelt, besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines 449 EUR teuren Handtrockners.

Außerdem wird festgeschrieben, dass eine **Begründung in jedem Fall** erforderlich ist. Wir empfehlen einem Schreiben zunächst die umgesetzte Maßnahme zu benennen und anschließend in einem Text auszuführen, warum die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel steht und warum die Maßnahme primär der Existenzsicherung des Unternehmens dient. Bei Hygienemaßnahmen erläutern Sie zusätzlich das schlüssige Hygienekonzept. Dabei gilt, dass umso teurer die Maßnahme ist, desto ausführlicher sollte die Begründung sein. Das sollte auch geschehen, wenn bereits die Förderung von Maßnahmen beantragt wurde. Reichen Sie in einem solchen Fall die Begründung nach.

Schließlich wird eine **Einzelfallprüfung in jedem Fall** angekündigt. Wie das, vom Aufwand her durch die Behörden bewerkstelligt werden soll, sei dahingestellt. Nach unserer Einschätzung kann das zu einer erheblichen Verzögerung führen.

Fazit

Aufgrund der Änderungen in den FAQ müssen alle Unternehmen, die im Rahmen dieser Förderungen schon Anträge gestellt haben, aber noch keine Begründung geliefert haben, hier nachbessern.

Das Ministerium kann hier sicherlich dafür kritisiert werden, dass diese neuen Anforderungen erst so spät, und in gewisser Weise gut versteckt, aufgestellt worden sind.

Da die Kosten zunächst von den Unternehmen getragen werden müssen, in der Hoffnung, diese danach erstattet zu bekommen, liegt in der Ausnutzung dieser Fördermaßnahme ein Risiko.

Andererseits können, gerade in Bezug auf die Digitalisierungsmaßnahmen nachhaltig positive Investitionen bis zu 20.000 EUR realisiert werden. Diese Möglichkeit sollte man nicht ungenutzt verstreichen lassen.

Kurzarbeitergeld

Es gibt eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.12.2021. Unterbricht ein Betrieb die Kurzarbeit für mindestens drei Monaten, so verhindert das den Anspruch auf die Erhöhung.

Voraussetzungen

Diese Erhöhung gilt nur, wenn der Betrieb spätestens im März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld bezogen hat und es danach nicht zu einer Unterbrechung von 3 Monaten gekommen ist.

Beginnt ab April 2021 für den Betrieb eine neue Bezugsdauer, zum Beispiel nach einer Unterbrechung der Kurzarbeit von mindestens 3 Monaten, kann das Kurzarbeitergeld nicht wie nachfolgend beschrieben erhöht werden. In diesen Fällen bleiben auch die vor Beginn der neuen Bezugsdauer liegenden Bezugszeiträume von Kurzarbeitergeld unberücksichtigt.

***Beispiel I:** Der Betrieb hat im Januar das erste Mal Kurzarbeit angemeldet und ist auch in den folgenden Monate Februar, März und April in Kurzarbeit. Dann folgen die Monate Mai, Juni und Julie, in denen der Betrieb nicht in Kurzarbeit ist. Dann meldet der Betrieb ab August und dann bis Dezember erneut Kurzarbeit an.*

In diesem Beispiel erhalten die Arbeitnehmer für den vierten Monat (hier April) die unten beschriebenen Erhöhungen. Wenn der Betrieb dann erneut Kurzarbeit anmeldet, gelten die unten beschriebenen Erhöhungen für die Arbeitnehmer nicht mehr. Auch im vierten Monat der neuen Bezugsdauer (hier Dezember) erhalten die Arbeitnehmer keine Erhöhungen!

***Beispiel II:** Der Betrieb hat im Januar das erste Mal Kurzarbeit angemeldet und ist auch in den folgenden Monate Februar, März und April in Kurzarbeit. Dann folgen die Monate Mai und Juni, in denen keine Kurzarbeit angemeldet ist. Dann führt der Betrieb ab Julie und dann bis Dezember erneut Kurzarbeit ein.*

In diesem Beispiel erhalten die Arbeitnehmer die erste Erhöhungsstufe für April, Juli und August, die zweite Erhöhungsstufe für September, Oktober, November und Dezember.

Die beiden Beispiele beziehen sich auf die Frage, ob der Betrieb in Kurzarbeit ist. Die Frage, ob ein einzelner Arbeitnehmer in Kurzarbeit ist, spielt keine Rolle für den Bezugszeitraum. Also, auch wenn

ein einzelner Arbeitnehmer länger als drei Monate ohne Kurzarbeit ist, gelten die Erhöhungen im Betrieb weiter. Welche Erhöhungen ein einzelner Arbeitgeber bezieht, hängt von der Anzahl der Monate ab, in denen er selbst tatsächlich in Kurzarbeit ist.

***Beispiel III:** Herr Meyer ist Arbeitnehmer im Betrieb aus Beispiel II und stolzer Vater von mindestens einem Kind. Er arbeitet im Januar, Februar und März nicht und erhält Kurzarbeitergeld. Im April sind Kollegen von ihm immer noch in Kurzarbeit, er selbst arbeitet jedoch wieder und erhält kein Kurzarbeitergeld. Im Mai und Juni arbeiten er und alle seine Kollegen. Im Juli arbeitet er, viele seiner Kollegen sind jedoch schon wieder in Kurzarbeit. Ab August geht auch Herr Meyer wieder in Kurzarbeit – nachdem er zuvor vier Monate lang nicht in Kurzarbeit war.*

Herr Meyer erhält ab Oktober die erste Stufe der Erhöhung (77 Prozent) und ab November die zweite Stufe der Erhöhung (87 Prozent). Dass Herr Meyer zwischenzeitlich vier Monate lang kein Kurzarbeitergeld erhalten hat, spielt hier keine Rolle.

Als Bezugsmonat zählt auch ein Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld. Sofern in einem Monat lediglich Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld gezahlt wird, wird dieser Monat dagegen nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für diese Erhöhung des Kurzarbeitergeldes: Im jeweiligen Bezugsmonat lag infolge des Arbeitsausfalls ein Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent vor.

Sofern in einem Monat Krankengeld in Höhe von Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitergeld bezogen wird, wird lediglich das Kurzarbeitergeld beim Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent berücksichtigt.

Achtung: Hat ein Arbeitnehmer nicht bis spätestens März 2021 erstmalig Kurzarbeitergeld erhalten, so stehen ihm die Erhöhungen nicht zu Verfügung!

Umfang der Erhöhungen

Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem 4. Bezugsmonat auf 70 Prozent (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 77 Prozent). Ab dem 7. Bezugsmonat erhöht es sich nochmals auf 80 Prozent (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 87 Prozent). Bezugsmonat bedeutet in diesem Zusammenhang: Jeder Monat, in dem der individuelle Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten hat.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf [dieser offiziellen Informationsseite](#) der Arbeitsagentur.

Betriebsschließungsversicherungen

Bei fast allen Häusern sind die Betriebsschließungsversicherungen gekündigt worden. Es stellt sich nun die Frage, wie damit mit Blick auf die Zukunft umgegangen werden soll.

Es gab, nach dem Beginn der Covid-19-Pandemie auf dem Versicherungsmarkt eine Phase der Unsicherheit: Zahlreiche Betriebe hatten wegen der Pandemie einen Versicherungsfall angemeldet, die Versicherungen suchten nach Lösungen, die enormen Versicherungszahlungen zu vermeiden und nahmen ihre Betriebsschließungsversicherungen vom Markt. Der Abschluss einer solchen Versicherung war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Später kündigten die Versicherungen ihren Kunden. Der Kanzlei ist kein Fall bekannt, in dem die Versicherung die Anzeige eines Schaden nicht zum Anlass genommen hätte, die Betriebsschließungsversicherung zu kündigen.

Mittlerweile sind neue Versicherungsprodukte auf dem Markt. Wir möchten an dieser Stelle keine Werbung für die AXA machen, nehmen ihre Formulierungen lediglich als Beispiel. Auf der entsprechenden Website zum Produkt heißt es:

Welche Schäden sind in der Betriebsschließungsversicherung nicht abgedeckt?

AXA haftet nicht für Schäden, die in Folge einer Epidemie oder Pandemie entstehen.

Darüber hinaus ist ein Versicherungsschutz ausgeschlossen, wenn die behördlichen Maßnahmen nicht als Einzelanordnung gegen den versicherten Betrieb gerichtet sind, sondern im Rahmen einer Allgemeinverfügung ausgesprochen werden oder wenn keine meldepflichtigen Krankheiten und Krankheitserreger im Betrieb selbst aufgetreten sind.

Dabei handelt es sich zweifelsfrei um Formulierungen, welche einen Versicherungsschutz für Situationen wie im Frühjahr 2020 ausschließen.

Betriebe können nun also entsprechend angepasste Versicherungen neu abschließen. Ob das sinnvoll ist, sollten Sie mit ihrem jeweiligen Versicherungsberater abstimmen.

Die Befürchtung, dass das Produkt Betriebsschließungsversicherung mit der Pandemie gestorben ist, haben sich also nicht erfüllt.

Über Produkte, welche spezifisch das Risiko einer Pandemie absichern, also „Pandemieversicherungen“, wird nachgedacht. Es wurden in diesem Zusammenhang auch Lösungen diskutiert, die eine staatliche Beteiligung vorsahen. Momentan ist uns ein solches Produkt nicht bekannt.

Corona in den AGB

Die meisten Häuser haben ihre Stornobedingungen um eine Corona-Komponente ergänzt. Wann sollte diese zurückgenommen werden, und wie?

Wir scheinen in Bezug auf das pandemische Geschehen über den Berg zu sein – doch der Schein könnte trügen. Momentan lässt sich schwer abschätzen, wie weit die Impfbereitschaft in der Bevölkerung geht, wann die jüngsten Mitglieder der Gesellschaft Impfschutz erhalten können und ob im Herbst oder Winter eine neue Welle droht, eventuell auch bedingt durch bereits aufgetretene Mutationen oder sogar neue Mutationen mit der befürchteten Immun-Escape, also der Fähigkeit, eine bereits durch vorhergehende Infektion oder Impfung erlangte Immunität zu überwinden.

Für ein Streichen der AGB-Klauseln zu Corona ist es deshalb aus unserer Sicht zu früh.

Sollten wir einen Zeitpunkt erreicht haben, in dem die Covid-19-Pandemie als überwunden gilt, empfehlen wir die entsprechenden Klauseln zu verallgemeinern und für die Zukunft beizubehalten, zum Beispiel indem das Wort „Corona“ durch „eine Pandemie oder Epidemie“ ersetzt wird, ganz nach dem Motto „besser haben als brauchen“.

Insolvenz wegen gestundeter Sozialabgaben

Ab Mai 2021 gelten für alle Unternehmen wieder die regulären Insolvenzantragsfristen. Alle diesbezüglich gegoltenen Erleichterungen sind ausgelaufen.

Für manche Unternehmen stellt insbesondere die auslaufende Stundung von Sozialabgaben hier ein Risiko dar, das unbedingt beachtet werden muss.

Viele Unternehmen haben zu Beginn der Pandemie neben Steuerstundungen auch das Instrument der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen in Anspruch genommen. Dies kann sich nun zu einer schweren Belastung umkehren.

Zuletzt war durch den GKV bekannt gegeben worden, dass die Beiträge für die Monate Januar bis April 2021 bis zur Fälligkeit der Beiträge für den Mai 2021 gestundet werden konnten, also bis zum 27.05.2021.

Bis zum 27.05.2021 mussten Unternehmen also sämtliche gestundeten Sozialabgaben ausgeglichen haben!

Ist dies nicht erfolgt, so müssen die Geschäftsführer umgehend handeln! Stoppen Sie sämtliche anderen Zahlungen des Unternehmens – es besteht nach gefestigter Rechtsprechung ein Vorrang der Erfüllung der Beitragsabführungspflicht des Arbeitgebers vor allen seinen anderen Zahlungsverpflichtungen! Suchen Sie sich sofort juristische Hilfe! Vermutlich muss in einem solchen Fall Insolvenz beantragt werden.

Die Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen ist strafbar nach [§ 266a StGB](#) und für die geschuldeten Arbeitnehmerbeiträge besteht eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters!

Im äußersten Notfall beschränken Sie die Zahlungen auf die Arbeitnehmerbeiträge. Dazu bedarf es auf dem Überweisungsträger einer entsprechenden Tilgungsbestimmung, ansonsten wird im Zweifel auf die Arbeitgeberbeiträge verrechnet. Einzugsermächtigungen oder Abbuchungsaufträge sind rechtzeitig zu widerrufen!

Es sind auch die Arbeitgeberbeiträge geschuldet, die Nichtzahlung führt aber weder zu einer Strafbarkeit noch einer persönlichen Haftung des Geschäftsleiters.

Die Strafbarkeit der Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen setzt einschränkend voraus, dass die Zahlungen überhaupt geleistet werden können. Jedoch hat die Abführung der Arbeitnehmeranteile gegenüber etwaiger anderer Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers immer Vorrang.

Für die vertretungsberechtigten Organe von Kapitalgesellschaften gilt, dass sie nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit innerhalb von höchstens 3 Wochen einen Insolvenzantrag stellen müssen. Bis dahin dürfen sie keine weiteren Zahlungen leisten und machen sich nicht strafbar, wenn der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstellen nicht gezahlt wird.

Lockerungen

Aufgrund der positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens erleben wir derzeit eine Reihe von Lockerungen und können für die nächsten Tage und Wochen weitere Lockerungen erwarten.

Beispielsweise hat Hamburg heute (09.06.2021) angekündigt, dass ab dem 11. Juni Hotels und Campingplätze wieder zu 100 Prozent belegt werden können (statt heute 60 Prozent).

Auch in allen anderen Bundesländern ist Tourismus wieder möglich oder es wurden Lockerungen angekündigt.

Die Bundesnotbremse läuft aller Voraussicht nach am 30.06.2021 aus. Bei einer Inzidenz von unter 100 gelten dann die jeweiligen Corona-Verordnungen der Bundesländer.

Eine aktuelle Übersicht über die aktuell geltenden Einschränkungen finden Sie auf der Website des Kompetenzzentrums Tourismus des Bundes unter [tourismus-wegweiser.de](https://www.tourismus-wegweiser.de)

Wir empfehlen für den privaten Gebrauch, um bei den sich ständig ändernden Vorschriften nicht den Überblick zu verlieren, die kostenlose App „Darf ich das?“ vom Entwickler InTradeSys GmbH für Android und iOS.

Testmöglichkeiten & -strategien

Wir möchten zum Verständnis zahlreicher Verordnungen an dieser Stelle einmal verdeutlichen, welche verschiedenen Arten von Covid-19-Tests vom Gesetzgeber unterschieden werden.

PCR Tests

Dabei handelt es sich um das von Prof. Drosten entwickelte Verfahren. Solche Tests werden meistens durch Ärzte genommen und durch Labore ausgewertet. Sie haben die höchste Genauigkeit. Oftmals werden sie nur durchgeführt, wenn ein begründeter Verdacht besteht oder zuvor ein AntiGen-Schnelltest positiv ausgefallen ist.

AntiGen-Schnelltests /PoC-AntiGen-Schnelltests

Unter der Bezeichnung AntiGen-Schnelltests werden teilweise in Verordnungen Tests bezeichnet, die als PoC-Tests durchgeführt müssen. PoC steht für Point-of-Care und bezeichnet zum Beispiel Testzentren, auch solche von privaten Betreibern. Diese Betreiber stellen auch ein schriftliches Testergebnis

aus, welches teilweise Voraussetzung für bestimmte Aktivitäten oder Zugänge ist. AntiGen-Schnelltests sind oftmals falsch-positiv, zeigen also ein positives Ergebnis an, obwohl keine Infektion vorliegt. Im Falle eines positiven Ergebnisses sollte unbedingt ein PCR-Test erfolgen.

AntiGen-Selbsttest

Damit sind solche Tests gemeint, die mittlerweile auch in Supermärkten erhältlich sind. Hier besteht das Risiko der falschen Anwendung. In den Verordnungstexten spielen sie meist keine Rolle, werden aber auch in Schulen eingesetzt. Zum Beispiel waren solche Tests nicht zulässig im Rahmen der Tourismus-Modellregionen in Schleswig-Holstein.

Minderungen in der Gewerbemiete

Das Thema der Mietminderung bei Gewerbeimmobilien aufgrund der Corona-Pandemie beschäftigt weiterhin die Gerichte, jedoch leider noch nicht das oberste Gericht, den BGH.

Das OLG Dresden hat am 24.2.2021 in einem Fall eine Mietminderung um die Hälfte für rechters angesehen. Es ging dabei um eine Filiale der Ladenkette KiK. (OLG Dresden, Urteil v. 24.2.2021, 5 U 1782/20).

Bei einer anderen Entscheidung am gleichen Tag, bei der es ebenfalls um eine Kik-Filiale ging, lehnte das OLG Karlsruhe eine Mietminderung ab. Eine solche Mietminderung sei nur dann denkbar, wenn die vollständige Zahlung der Miete die Existenz der Mieterin entweder vernichten oder so schwerwiegend beeinträchtigen würde, dass auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Vermieterin eine Vertragsanpassung erforderlich sei. Eine solche Existenzgefährdung müsse dann auch nachgewiesen werden (OLG Karlsruhe, Urteil v. 24.2.2021, 7 U 109/20).

Dass eine Existenzgefährdung nachgewiesen werden müsse, nahm das Kammergericht Berlin hingegen nicht an, schloss sich der Auffassung des OLG Dresden an und ließ eine Reduzierung der Miete um die Hälfte zu (KG Berlin, Urteil v. 1.4.2021, 8 U 1099/20).

Diese Beispiele zeigen, dass man hier noch keine gefestigte Rechtsprechung erkennen kann und eine Entscheidung des BGH abgewartet werden muss. Bis dahin ist ein Gerichtsverfahren wegen einer Mietminderung mit ungewissen Erfolgsaussichten verbunden.

Luca App

Einige Häuser nutzen zur Kontaktnachverfolgung die Luca App. Diese steht seit längerem in der Kritik von Datenschützern und IT-Sicherheitsexperten, aber auch von Mitarbeitern der Gesundheitsämter, da für diese die Daten der App unbrauchbar sind.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Ordnungsamt Essen seit dem 07.06.2021 Betrieben in seinem Zuständigkeitsbereich mitteilt, dass die Luca App aufgrund der aktuellen Verordnung **in Nordrhein-Westfalen nicht mehr verordnungskonform** eingesetzt werden kann, da die Möglichkeit einer Dateneinsichtnahme mit der App nicht gegeben ist. Diese Dateneinsichtnahme soll es Mitarbeitern des Ordnungsamtes ermöglichen, stichprobenweise die erfassten Daten mit den tatsächlich anwesenden Gästen abgleichen zu können.

Allgemein, auch für andere Bundesländer, empfehlen wir, weiterhin auf die Erhebung der Daten in Form von Papierformularen zu setzen. Erlauben Sie uns an dieser Stelle Werbung für die offizielle Corona-Warn-App (CWA) zu machen, die in ihrer aktuellen Version auch eine Check-In-Funktionalität aufweist, die eine sinnvolle Ergänzung ist, jedoch die gesetzlichen Verordnungen (Erfassung von Namen und Kontaktdaten) der Gäste ebenfalls nicht erfüllt.

FAQ

Wir bitten, Fragen im Vorfeld der Veranstaltungen rechtzeitig vorher einzureichen, damit genug Zeit für eine Bearbeitung bleibt.

Fragen zur Überbrückungshilfe III + Digitalisierungspaket

Im Zuge der ÜB III kann man sich für Digitalisierungsmaßnahmen eine Förderung von bis zu 20.000 EUR sichern (darunter fallen auch viele Punkte die Hygienemaßnahmen betreffen). Gibt es hier Erfahrungen? Was wird gefördert? Wie wird sichergestellt, dass man die Förderung auch erhält, da man ja in Vorkasse gehen muss. ~~Frist für die Einreichung der Rechnungen ist der 30.06.2021.~~

Bitte beachten Sie dazu den Abschnitt über die Neuerungen bei der Überbrückungshilfe III. Da die Pflicht zur Begründung und die zwingende Prüfung jedes Einzelfalles neu hinzugekommen sind, sind bisherige Erfahrungswerte wohl nicht mehr verwertbar. Bitte unterscheiden Sie, die verschiedenen Förderbereiche: Digitalisierung, Umbau für Hygiene, Hygienemaßnahmen. Zur Frage was gefördert wird, verweisen wir auf die Liste oben. Zur Frage, wie man sicherstellen kann, dass man die Förderung auch erhält: Es handelt sich nicht um einen Rechtsanspruch. Auch wenn man alle Maßgaben, wie in den FAQ zur Überbrückungshilfe III aufgeführt, einhält, besteht hier letztlich keine Sicherheit, man ist wohl zum Teil in der Hand des jeweiligen Sachbearbeiters – leider.

Es können nur Kosten erstattet werden, in innerhalb eines Fördermonats angefallen sind, also nur solche Kosten, die bis zum 30.06.2021 entstanden sind. Die Beantragungsfrist dieser Förderung ist der 31.08.2021, siehe dazu auch oben.

Testpflicht als Rücktrittsgrund

Wäre die Ankündigung des Veranstalters, die Teilnehmer/innen während der Reise wiederholt (z. B. 5x in 14 Tagen) einem kostenfreien Selbsttest zuzuführen, ein Grund, der den Kunden zu dem kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt?

Wäre dieser Grund bei kostenpflichtigen Selbsttests (z. B. Erhöhung des Reisepreises um 5x5€= 25€) gegeben?

Wenn die Testpflicht sich aus der für alle geltenden Rechtslage ergibt, zum Beispiel weil sie in einer Landesverordnung festgeschrieben ist, lässt sich daraus kein Grund zum kostenlosen Rücktritt ableiten. Auch ohne eine solche gesetzliche Vorschrift, ist eine solche Maßnahme durch den Reiseveranstalter wohl hinzunehmen, selbst dann, wenn dadurch zusätzliche Kosten von 5 EUR pro Test anfallen. Aber diese Frage haben Gerichte unseren Wissens nach noch nicht entschieden – wir geben nur unsere Einschätzung wieder.

Terminverschiebung

Eine Verschiebung der Reise um 14 Tage ist notwendig. Ist es ausreichend, den Kunden zu informieren und über sein Kündigungsrecht aufzuklären? Muss der Kunde aktiv etwas tun, um der Verschiebung zuzustimmen (z. B. Mail schreiben)? Wie lange nach der Information kann der Kunde sein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen?

Der Reisezeitraum stellt eine *essentialia negotii* dar. Dieser lateinische Ausdruck bedeutet „wesentliche Geschäftseigenschaft“. Diese kann, nachdem die beiden Parteien sich auf den Vertrag geeinigt haben, nicht einfach so durch eine der Parteien einseitig geändert werden. Ist eine Verschiebung notwendig, so kann der Veranstalter den ursprünglichen Vertrag nicht erfüllen – mit allen sich hieraus ergeben Konsequenzen (wie zum Beispiel Schadensersatz statt der Leistung). Die eleganteste Lösung für den Veranstalter wäre, im Wege eines neuen Vertrages mit dem Kunden, sich auf einen geänderten Reisezeitraum zu einigen. Dafür ist dann alles notwendig, was auch für einen Vertrag notwendig ist, also sollte hier die geänderte Geschäftseigenschaft (der Reisezeitraum) schriftlich mit Unterschrift beider Parteien vereinbart werden. Hat der Kunde hierauf keine Lust, ist der Veranstalter erst einmal in einer schlechten Position. Er sollte zunächst in seine eigenen AGB schauen, ob ihm dort für einen einschlägigen Fall ein günstiges Rücktrittsrecht eingeräumt ist.

Bedeutet „notwendig“ hier, dass die ursprüngliche Reise unmöglich ist, lohnt ein Blick in [§ 275 BGB](#). Dort ist die Unmöglichkeit der Leistungserbringung geregelt. Für weitergehende Aussagen dazu, müssen mehr Details des Einzelfalls geprüft werden.

Corona-Fall während der Reise

Bei positiven Fall: Nur die Person nach Hause schicken oder die gesamte Gruppe?

Bei einem positiven Corona-Fall innerhalb einer Reisegruppe muss umgehend das Gesundheitsamt vor Ort informiert werden und es müssen dessen Anweisungen befolgt werden. Es wird dann Quarantäne oder Isolation anordnen. Diese muss dann vor Ort erfolgen. Ob diese Anordnungen für die gesamte Gruppe, Teile der Gruppe oder nur einzelne erfolgen, entscheidet das Gesundheitsamt aufgrund der Umstände.

Reiseabbruch

Liegen bei einem positiven Selbsttest die Bedingungen für einen Reiseabbruch vor?

Gemeint ist hier die Kündigung durch den Veranstalter.

Selbsttest haben eine hohe Falsch-Positiv-Rate, das heißt, es wird oft ein positives Ergebnis angezeigt, obwohl keine Infektion vorliegt. Ein Selbsttest ist daher keine hinreichende Bedingungen für eine Kündigung durch den Veranstalter, wohl aber, wenn im Anschluss kein negativer Test eines Testzentrums oder ein negativer PCR-Test vorgelegt wird.

Liegen diese Bedingungen bei einem positiven PCR-Test vor?

Ja. Bei einem positiven PCR-Test darf die betroffene Person nicht an der Reise teilnehmen. Der Veranstalter sollte deshalb aber nicht kündigen, will er nicht den Zahlungsanspruch verlieren. Vielmehr kann in diesem Fall der Teilnehmer nicht teilnehmen und muss die Kosten (oder Stornierungskosten) tragen. Der Veranstalter muss sich aber verweigern, den Teilnehmer ohne negativen Test mitzunehmen!

Wenn ein Kind nach positivem Selbsttest in Absonderung muss: Wer kommt für erhöhte Kosten auf (z.B. Einzelzimmer, intensivere Betreuung)? In welchem Rahmen muss der Kunde im Vorfeld darüber belehrt werden?

Die erhöhten Kosten für ein Einzelzimmer trägt der Reisende (bzw. dessen Eltern). Die Betreuung muss, sofern die Betreuung geschuldet ist, so erbracht werden, wie es notwendig ist. Ein erhöhter Betreuungsbedarf in Rechnung zu stellen, ist wohl nicht möglich. Etwas anderes gilt, wenn über den verein-

barten Zeitraum hinaus jemand vor Ort bleiben muss. Dann tragen auch die Reisenden die Kosten dafür. Eine vorherige Information darüber schadet sicher nicht, die Folgen ergeben sich aber so oder so aus dem Vertrag und aus geltendem Recht.

Ist es zulässig, ein Kind mit positivem PCR-Testergebnis nebst Betreuer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Heimatort zu transportieren?

Das Gesundheitsamt muss informiert werden. Dieses entscheidet dann, ob Quarantäne oder Isolation angeordnet wird. Falls ja, wird diese vor Ort erfolgen. Infizierte Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu transportieren scheidet aus.

Fall einer Infektion (PCR-positiv) eines Jugendlichen im EU-Ausland. Ist eine Abholung der Sorgeberechtigten und damit verbundene Einreise nach Deutschland trotz positivem PCR-Ergebnis möglich?

In diesem Fall spielt die Rechtslage des jeweiligen Landes eine Rolle und die Frage kann nicht generell beantwortet werden, in aller Regel erfolgt eine Quarantäne oder Isolation vor Ort. Für einen deutschen Staatsbürger ist die Einreise nach Deutschland (unter Umständen mit anschließender Quarantäne) immer möglich. Das Benutzen von Flugzeugen oder der Bahn ist dann aber wohl nicht möglich.

Einwilligung

Ist es notwendig, dass die Eltern von Minderjährigen ihr Einverständnis zum Selbsttest erteilen, der während einer Ferienfreizeit durchgeführt wird. Hat es einen Einfluss auf die Antwort, wenn die regionalen Behörden Selbsttest für Teilnehmer auf Jugendfreizeiten vorschreiben (z. B. durch ein an die Träger der Jugendhilfe gerichtetes Schreiben des Bildungsministeriums)?

Da bei einem Corona-Test personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist immer eine Einwilligung notwendig, bei minderjährigen eine Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Auf die Frage, ob eine Einwilligung bei einem tatsächlich durchgeführten Test notwendig ist, hat eine Verpflichtung zum Testen keinen Einfluss. Eine Einwilligung ist so oder so zwingend notwendig. (Ohne die Einwilligung darf das Testzentrum die Daten nicht verarbeiten und wird deshalb den Test nicht durchführen).

Es ist zu raten, dass vorher geplant wird, welches Testzentrum genutzt wird und von dort die benötigten Einwilligungserklärungen für jeden geplanten Test im Vorfeld von den Eltern unterschreiben zu

lassen, meistens sind diese ja im Internet verfügbar. Sollte dies nicht möglich sein, könnten die Eltern jeweils den Betreuern schriftlich bestätigen, dass diese in ihrem Auftrag Einwilligungen zur Datenverarbeitung in Testzentren für das Kind erteilen dürfen – das sollte aber als Notlösung betrachtet werden, zumal nicht sicher ist, ob die jeweiligen Testzentren das akzeptieren.

OFF TOPIC: Umgang mit dem Dritten Geschlecht in Unterkünften

Uns erreichte von einem Teilnehmer eine interessante Frage, die nichts mit Corona zu tun hat, aber sicherlich von Bedeutung für viele Teilnehmer ist:

Ein 12-jähriges Kind wird mit der Geschlechtsangabe „divers“ angemeldet. Es handelt sich um ein Kind, das mit männlichen Geschlechtsmerkmalen auf die Welt gekommen ist und sich als Mädchen sieht. Kann die Unterbringung dieses Kindes in den Zimmern der Mädchen erfolgen? Welchen juristischen Ursprung hat die praxisübliche Geschlechtertrennung?

Die wie selbstverständlich vorgenommene Trennung von Mädchen und Jungen, insbesondere in und vor der Pubertät, mag neben juristischen auch pädagogische und entwicklungspsychologische Gründe haben und wird allgemein als sinnvoll erachtet.

Die juristischen Hintergründe dazu gehen interessanterweise bis in Hochmittelalter zurück. Denn bereits damals war in vielen Teilen Europas die sogenannte Kuppelei unter Strafe gestellt. Mit Kuppelei ist die Ehevermittlung von Anbefohlenen gemeint. Das umfasste Mündel und Kinder und ähnliches.

Dieser Rechtsgedanke findet sich noch immer im deutschen Strafrecht, nämlich in [§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen von Minderjährigen](#). Wir zitieren daraus den ersten Satz:

Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Diese Strafnorm ist heutzutage stark umstritten. 2015 befand der damalige Bundesjustizminister Heiko Maas, der Paragraf gehöre als „alter Zopf abgeschnitten“. Dennoch ist diese Norm geltendes Recht und schon das Unterbringen von Minderjährigen weiblichen und männlichen Geschlechts zur Übernachtung im selben Raum kann diesen Tatbestand verwirklichen.

Darüber hinaus droht die Gefahr einer Schwangerschaft. Das ist für die verantwortlichen Betreuer der worst case und kann privatrechtliche Haftungsfragen nach sich ziehen, also Schadensersatzforderungen in beträchtlicher Höhe auslösen.

Daher ist aus Sicht der Verantwortlichen unbedingt die getrennte Unterbringung von Jungen und Mädchen sicherzustellen.

Seit 2018 ist es in Deutschland möglich (und in Österreich seit 2019), in das Geburtenregister das sogenannte dritte Geschlecht „divers“ eintragen zu lassen oder den Geschlechtseintrag leer zu lassen. Dieser Personenstand findet sich auf in Reisepässen mit dem Eintrag „x“, während in Personalausweisen generell kein Geschlecht angegeben ist. Dies betrifft vor allem Personen, die ohne eindeutige Geschlechtsmerkmale zur Welt kommen. Eine Änderung nach der Geburt ist ebenfalls vorgesehen, diese ist aber nicht einfach durchzuführen. Erforderlich sind eine Erklärung der betreffenden Person vor dem zuständigen Standesamt, sowie grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, „dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt“. Nur wenn dies nicht oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung möglich ist, kann die betreffende Person stattdessen eine eidesstattliche Versicherung abgeben. Mit der Erklärung können auch die Vornamen geändert werden.

Im April 2020 entschied der Bundesgerichtshof, dass eine Person mit eindeutig weiblichen oder eindeutig männlichen Körpermerkmalen nur in Anwendung des Transsexuellengesetzes (TSG) die Feststellung erwirken kann, „weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig zu sein“. Durch die Anwendung des Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz sind hierfür zwei Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger erforderlich. Nach der gerichtlichen Feststellung der Nichtzugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht kann die Person dann wählen, ob der Geschlechtseintrag im Geburtenregister in „divers“ geändert oder gestrichen (offengelassen) werden soll. Dagegen wurde Verfassungsbeschwerde erhoben, hier steht eine Entscheidung noch aus.

Nach den jüngsten bekannten Zahlen sind in Deutschland insgesamt 394 Personen dem Geschlecht „divers“ zuzuordnen oder haben kein eingetragenes Geschlecht.

Folgende Empfehlungen zum Umgang mit minderjährigen Teilnehmern, die sich als „divers“ oder abweichend von der Heteronormativität verstehen, sind Veranstaltern und Verantwortlichen an die Hand zu geben:

Orientieren Sie sich am rechtlichen Status einer Person.

Das ein Minderjähriger sich als weiblich, männlich, schwul, lesbisch, bisexuell oder non-binär empfindet, hat zunächst keine rechtliche Bedeutung. Personen, die als weiblich im Personenstandsregister eingetragen sind, müssen bei den Mädchen schlafen. Personen, die als männlich im Personenstandsregister eingetragen sind, müssen bei den Jungen schlafen. Sollten Teilnehmende tatsächlich im Rechtssinne „divers“ sein, so sollten sie als solche als dritte Gruppe getrennt von den anderen untergebracht werden, auch wenn das im Einzelfall bedeutet, dass jemand ein Einzelzimmer bekommt (das mag nicht sehr empathisch wirken, stellt aus juristischer Sicht aber die sicherste Lösung dar).

Seien Sie tolerant bezüglich der Toilettennutzung

Die Frage, welche Person die Herren-Toilette und welche die Damen-Toilette benutzen darf, ist zwar ein politisch hoch brisantes Thema, rechtlich aber weitestgehend egal. Das Benutzen einer Toilette ist nicht Gelegenheit zum Beischlaf und es besteht ein sehr eingeschränktes Risiko einer Schwangerschaft. Hier ist es pädagogische Aufgabe der Erzieher, damit so umzugehen, dass die Teilnehmer sich damit wohl fühlen und Toleranz lernen.

Zum konkreten Beispielfall:

Eine Person, die mit „eindeutig männlichen Geschlechtsmerkmalen“ zur Welt gekommen ist und sich als „eindeutig weiblich“ empfindet, kann im Rechtssinne nicht „divers“ sein, sondern nach dem Transsexuellengesetz (TSG) die Änderung des Personenstandes beantragen und fortan eine Frau im rechtlichen Sinne sein. Als solche ist sie dann zu behandeln. Anders wäre der Fall zu beurteilen, dass eine Person, die mit „eindeutig männlichen Geschlechtsmerkmalen“ zur Welt gekommen ist, sich als „non-binär“ empfindet. Dann könnte sie nach dem TSG als „divers“ angesehen werden, wenn sie eine entsprechende Änderung des Personenstandsregisters bereits erwirkt hat.

Nach alledem sollte die teilnehmende Person (die mutmaßlich nicht „divers“ ist) bei den Jungen oder in einem Einzelzimmer untergebracht werden, jedenfalls nicht bei den Mädchen.

Diese Lösung ist im Empfinden der betroffenen Person sicherlich nicht schön, aber rechtlich sind die Betreuer so auf der sichereren Seite.

Das Thema insgesamt wird sicherlich in den nächsten Jahren an Bedeutung gewinnen und auch rechtlich ist hier noch nicht das letzte Wort gesprochen.

Weitere Fragen?

Weitere Fragen können Sie gerne per E-Mail stellen. Bitte bedenken Sie dabei, dass die Beantwortung einzelner Fragen auch Zeit in Anspruch nimmt und stellen Sie Ihre Fragen daher bitte rechtzeitig vor dem nächsten Meeting. Bitte nutzen Sie auch die offiziellen [FAQ](#).

Geplanter Termin für das nächste Meeting: *noch kein Termin*

Fragen für das nächste Meeting: service@bundesforum.de

Direkte Fragen an Rechtsanwalt Gunnar Schley: Schley@kgs-hamburg.org

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

Bleiben Sie gesund!

Haftungsausschluss: Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

Urheberrecht: Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](#).

